OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700345/2/ER

Datum:
Linz, 27. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des I S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B R, P, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. November 2017, GZ: VStV/917301465497/2017, wegen Übertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. November 2017, VStV/917301465497/2017, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 500,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) wegen einer Übertretung des § 120 Abs 1a iVm § 31 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz – FPG wie folgt:

„Sie halten sich als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie; am 20.09.2017, 08:12 Uhr von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA 04 - Fremdenpolizei, N, L, anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.

Sie sind nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sind Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch besteht ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie haben keine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, keine Entsendebewilligung, keine EU-Entsendebestätigung, keine Anzeigenbestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG und keine Anzeigenbestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten inne, und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.

Ihr letzter Aufenthaltstitel, ausgestellt vom Magistrat Weis war vom 01.03.2012 bis 28.02.2013 gültig.

Laut dem Zentralen Melderegister sind Sie seit 06.12.2005 durchgehend in Österreich gemeldet.

Am 08.01.2015 stellten Sie beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, einen Antrag auf einen „Aufenthaltstitel berücksichtigungswürdige Gründe“. Gemäß § 58 Abs. 13 AsylG begründet dieser Antrag jedoch kein Aufenthalts- oder Bleiberecht.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 120 Abs. 1a Fremdenpolizeigesetz iVm. § 31 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz BGBl idgF.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte, da sein zuletzt ausgestellter Aufenthaltstitel des Magistrats Wels nur bis 28. Februar 2013 gültig gewesen sei. Am 8. Jänner 2015 habe der Bf zwar einen Antrag auf einen „Aufenthaltstitel berücksichtigungswürdige Gründe“ gestellt, dieser begründe jedoch kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Auch aus einem anderen Grund sei der Bf nicht aufenthaltsberechtigt.

Dass der Bf mit einer Österreicherin verheiratet ist, die er pflegt, ändere nichts daran, dass er zu Ausreise verpflichtet gewesen wäre. Seine Frau könne ihn darüber hinaus auch begleiten, da sie selbst gebürtige K sei. Auch wenn ihm ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen verliehen würde, ändere das nichts daran, dass sich der Bf in Österreich seit dem Ablauf der Gültigkeit seines Aufenthaltstitels unrechtmäßig in Österreich aufhalte.
Dem Vorbringen des Privat- und Familienlebens sei entgegen zu halten, dass das Verhalten des Bf dem Ziel eines geordneten Fremdenwesens und dem geordneten Zuzug von Fremden zuwiderlaufe.
Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur Strafhöhe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben.
Begründend führte der rechtsfreundliche Vertreter des Bf im Wesentlichen aus, dass der Bf bzw insbesondere seine Ehefrau der Auffassung sei, die Republik Österreich verweigere ihm aus unrechtmäßigen Gründen einen Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG, deshalb stelle er – trotz Anraten seines Rechtsvertreters – keinen diesbezüglichen Antrag. Ferner habe der Bf einen Aufenthaltstitel nach dem NAG innegehabt, dieser sei für ein Jahr verlängert worden. Der Bf und seine Frau seien aber der Meinung gewesen, dass ihm eine Verlängerung für drei Jahre zugestanden wäre, weshalb der den Bescheid bekämpft habe, jedoch die Beschwerden dagegen nicht zum Erfolg geführt hätten. Ferner sei der Bf der Auffassung gewesen, dass ihm die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen sei, der diesbezügliche Antrag habe aber auch nicht zum Erfolg geführt. Der Bf habe somit zusammen mit seiner Ehefrau jahrelang um sein Recht gekämpft, er könne nicht verstehen, dass ihm dieses in Österreich vorenthalten wird. Er könne unter Berücksichtigung der Erkrankung seiner Frau und der intensiven Beziehung mit ihr nicht verstehen, dass er nach so vielen Jahren in Österreich sich hier unrechtmäßig aufhalte, obwohl er sich mit viel Energie um einen rechtmäßigen Aufenthalt bemüht habe. Die Frau des Bf, die einen äußerst starken Einfluss auf ihn ausübe, sei der Auffassung, dass dies nun ein weiterer Schicksalsschlag in ihrem Leben sei. Aufgrund ihrer Erkrankung könne sie nicht bis zum Schluss um das Recht des Bf kämpfen.

I.3. Mit Schreiben vom 14. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geb x, ist Staatsangehöriger des K. Seit 17. Dezember 2005 ist er mit der österreichischen Staatsangehörigen F S, geb x, verheiratet.

Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion OÖ vom 21. August 2007 wurde der Bf aus Österreich ausgewiesen, dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Oktober 2010, 2009/21/0035, aufgehoben.
Von 1. März 2010 bis 28. Februar 2013 war der Bf durchgehend in Besitz von Aufenthaltstiteln „Familienangehöriger“. Seit Ablauf der letzten Verlängerung dieses Titels mit 28. Februar 2013 stellte der Bf keinen weiteren Verlängerungsantrag. Mit Antrag vom 15. November 2011 begehrte der Bf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, dieser wurde jedoch rechtskräftig abgewiesen. Der Bf hält sich seit Ablauf seines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ in Österreich auf, ohne über einen gültigen Aufenthaltstitel zu verfügen. Der Bf stellte am 8. Jänner 2015 einen Antrag auf Erteilung eines „Aufenthaltstitels berücksichtigungswürdige Gründe“, diesen Antrag zog der Bf jedoch zurück.

Der Bf betreut seine Ehefrau, die aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung Pflegegeld bezieht. Der Bf legte seiner Beschwerde ein neurologisch-psychiatrisches Fachgutachten seiner Gattin bei, das im Juli 2009 anlässlich des Ansuchens seiner Gattin um Pflegegeld erstellt wurde. Darin wurde festgehalten, dass eine dauernde Bereitschaft erforderlich sei, da bei der Gattin des Bf unvorhersehbare Bewusstseinsverlustanfälle auftreten. Die dauernde Anwesenheit einer Betreuungsperson während des Tages und der Nacht im Wohnbereich oder in der unmittelbaren Nähe der Pflegebedürftigen sei erforderlich. Abschließend wurde festgehalten, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht mit der Verringerung des Pflegebedarfs zu rechnen sei.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz – FPG in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 70/2015 begeht, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500,-- Euro bis zu 2.500 Euro,--, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. (...) Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das

Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden.

Gemäß § 31 Abs 1 FPG in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 68/2013 halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,
1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)
6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder eine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder
7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Der Bf verfügt unbestritten seit 1. März 2013 über keinen gültigen Aufenthaltstitel in Österreich. Auch seine Anträge auf Erteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw einen Aufenthaltstitel „berücksichtigungswürdige Gründe“ berechtigten ihn nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet. Der Bf war unbestritten auch nicht aus einem der in § 31 FPG genannten Gründe im vorgeworfenen Tatzeitraum zum Aufenthalt berechtigt.

IV.2. Zur Erfüllung des Tatbestands des § 120 Abs 1a FPG ist entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.2.2014, 2013/21/0169 uHa VwGH 18.4.2013, 2011/21/0249) die hypothetische Zulässigkeit einer Ausweisung unter den Gesichtspunkten des Art 8 EMRK zu prüfen. Denn wären auch Fremde, die derart intensive private (und familiäre) Bindungen in Österreich haben, dass ihr Interesse an deren Aufrechterhaltung die

entgegenstehenden öffentlichen Interessen an einer Ausweisung überwiegt, von der Strafdrohung des § 120 Abs 1a FPG erfasst, so läge darin ein dem Gesetzgeber nicht zusinnbarer Wertungswiderspruch. Es müsse daher das Vorliegen eines gesetzlichen Strafausschließungsgrundes nach § 6 VStG angenommen werden, wenn einer Ausweisung des Fremden eine zu seinen Gunsten ausfallende Interessenabwägung im Sinn des Art 8 EMRK im Weg steht.

Der Bf ist seit 6. Dezember 2005 in Österreich aufhältig. Jedenfalls von 1. März 2010 bis 28. Februar 2013 war der Bf im Besitz von Aufenthaltstiteln. Seither hielt sich der Bf nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf.
Der Bf ist seit 17. Dezember 2005 mit seiner Ehefrau, einer österreichischen Staatsbürgerin, verheiratet. Die Ehefrau des Bf leidet an einer schweren psychischen Erkrankung und bezieht deshalb Pflegegeld, wobei der Bf seine Ehefrau, die laut einem psychiatrischen Gutachten zumindest zur Zeit der Stellung des Ansuchens um Pflegegeld dauernde Anwesenheit einer Betreuungsperson während des Tages und der Nacht im Wohnbereich oder in der unmittelbaren Nähe benötigte, pflegt. In diesem Gutachten wurde ferner ausgeführt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht mit der Verringerung des Pflegebedarfs zu rechnen sei.
Betreffend seine Integration hat der Bf nichts vorgebracht, jedoch muss aufgrund der Pflegebedürftigkeit seiner Ehefrau davon ausgegangen werden, dass sich der Bf vor allem bei ihr aufhält, um sich um sie zu kümmern.
Der Bf ist mittlerweile seit mehr als zwölf Jahren in Österreich aufhältig und hat sein Leben auf die Bedürfnisse seiner österreichischen Ehefrau ausgerichtet. Auch wenn der Bf zweifelsohne der Landessprache seines Herkunftslandes mächtig ist und den größten Teil seines bisherigen Lebens dort verbracht hat, ist wohl aufgrund seines langjährigen Aufenthalts in Österreich und vor allem aufgrund der intensiven Beziehung zu seiner österreichischen Ehefrau davon auszugehen, dass die Bindungen zu seinem Herkunftsland nicht mehr allzu intensiv sind.
Der Bf ist in Österreich strafrechtlich unbescholten, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts sind – mit Ausnahme des ggst Verfahrens – nicht aktenkundig.
Mit Erkenntnis vom 24. Juni 2010, 2009/21/0035 hob der Verwaltungsgerichtshof einen Bescheid der Sicherheitsdirektion OÖ betreffend die Ausweisung des Bf auf und begründete dies im Wesentlichen damit, dass sich die Behörde im Rahmen der Prüfung des Art 8 EMRK mit der Pflegebedürftigkeit der Gattin des Bf, die mit der Dauer des unrechtmäßigen Aufenthalts des Bf in keinem Zusammenhang stehe, nicht auseinandergesetzt habe. In weiterer Folge wurde der Bf nicht ausgewiesen, es wurden ihm Aufenthaltstitel erteilt. Jedoch hat der Bf, wie sich aus der Beschwerde ergibt, offensichtlich beeinflusst durch seine Ehefrau, dem Anraten seiner Rechtsvertretung zum Trotz nicht die erforderlichen Schritte gesetzt, um seinen Aufenthaltstitel zu verlängern oder wieder einen Aufenthaltstitel zu erhalten.

Dass sich die Erkrankung der Gattin des Bf gebessert hätte und daher ihre Pflegebedürftigkeit im vorgeworfenen Tatzeitraum geringer geworden wäre, ergibt sich nicht aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und kann angesichts der Ausführungen im vorgelegten Gutachten auch nicht erkannt werden. Es ist sohin die Pflegebedürftigkeit der Gattin des Bf weiterhin zu berücksichtigen, ohne dass diese mit der Dauer des unrechtmäßigen Aufenthalts des Bf, der sich va aus der Nicht-Verlängerung eines Aufenthaltstitels ergeben hat, in Zusammenhang steht.

Angesichts der Besonderheit dieses Einzelfalls – nämlich der schweren psychischen Erkrankung der Gattin des Bf, aus der sich eine Abhängigkeit der Gattin des Bf von dessen Pflegeleistungen ergibt – ist im Ergebnis davon auszugehen, dass zumindest im vorgeworfenen Tatzeitraum die Interessen an der Aufrechterhaltung des Familienlebens des Bf mit seiner Frau die öffentlichen Interessen an einem geordneten Fremdenwesen überwogen.

Abgesehen davon ist festzuhalten, dass die Gattin des Bf österreichische Staatsbürgerin und damit Unionsbürgerin ist. Durch eine Aufenthaltsbeendigung wäre die auf die Pflege des Bf angewiesene und fixierte Gattin gezwungen, mit diesem – einem kosovarischen Staatsangehörigen – das Unionsgebiet zu verlassen. Der Verwaltungsgerichtshof bezieht sich in ständiger Rechtsprechung (vgl etwa VwGH 28.8.2012, 2011/21/0239) bei derartigen Sachverhalten auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-256/11, "Dereci ua.", wonach Artikel 20 AEUV nationalen Maßnahmen entgegenstehe, die bewirken, dass den Unionsbürgern (...) der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen dieser Status verleiht, verwehrt wird. Das Kriterium der Verwehrung des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, beziehe sich auf Sachverhalte, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sich der Unionsbürger de facto gezwungen sieht, nicht nur das Gebiet des Mitgliedstaats, dem er angehört, sondern das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen. Sollten derartige Gründe – der bloße Wunsch nach Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Union reiche allerdings nicht aus – bestehen, würde die gegenüber einem Fremden ausgesprochene Anordnung, das Bundesgebiet wegen des unrechtmäßigen Aufenthalts zu verlassen, dem Unionsrecht widersprechen und daher nicht zulässig sein.
Zumal eine Beendigung des Aufenthalts des Bf seine Gattin, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit vom Bf abhängig und auf diesen fixiert ist, de facto zwingen würde, das Unionsgebiet zu verlassen, widerspräche diese dem Unionsrecht.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Da die persönlichen Interessen des Bf an einem weiteren Verbleib in Österreich die öffentlichen Interessen an einem geordneten Fremdenwesen überwogen, stand im vorgeworfenen Tatzeitraum die Interessenabwägung im Sinn des Art 8 EMRK einer Ausweisung des Bf im Weg. Abgesehen davon würde eine Aufenthaltsbeendigung des Bf dessen österreichische Gattin de facto zum Verlassen des Unionsgebiets zwingen, was dem Unionsrecht widersprechen würde. Es ist daher entsprechend der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs im ggst Fall das Vorliegen eines gesetzlichen Strafausschließungsgrundes gemäß § 6 VStG anzunehmen.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter